BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 210/2022

vom 8. Juli 2022

zur Änderung von Anhang VI (Soziale Sicherheit) des EWR-Abkommens [2023/627]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ([1]) wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 76/2011 vom 1. Juli 2011 ([2]) in das EWR-Abkommen aufgenommen.

(2) Im Anschluss an eine Änderung der isländischen Rechtsvorschriften sollte für Island ein neuer Eintrag in Anhang X der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 aufgenommen werden.

(3) Die Berechnungsmethode und die Terminologie des norwegischen Versicherungsgesetzes im Zusammenhang mit den garantierten Mindestleistungen für Personen, die seit ihrer Geburt oder seit ihrer frühen Kindheit behindert sind, wurden im Laufe der Zeit angepasst. Im Interesse der rechtlichen Klarheit sollte der Eintrag für Norwegen entsprechend der heutigen nationalen Terminologie aktualisiert werden.

(4) Anhang VI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang VI des EWR-Abkommens wird die Anpassung k unter Nummer 1 (Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates) wie folgt geändert:

1. Vor „Liechtenstein" wird Folgendes eingefügt:

   „ISLAND

   Zusätzliche soziale Unterstützung im Alter (Gesetz Nr. 74/2020 vom 3. Juli 2020)"

2. Der Text von Buchstabe a des Eintrags für Norwegen erhält folgende Fassung:

   „Garantierte Mindestleistungen für Personen, die seit ihrer Geburt oder seit ihrer frühen Kindheit behindert sind, nach dem nationalen Versicherungsgesetz (Kapitel 12, 17, 18, 19 und 20)"

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 9. Juli 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

([1]) ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1.
([2]) ABl. L 262 vom 6.10.2011, S. 33.
(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 8. Juli 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Kristján Andri STEFÁNSSON